

## **Anregungen zum Erlassentwurf „Deutsch als Zweit- und Bildungssprache“ i.d. Fassung vom 31.07.2023**

### **Stand 21.8.23**

#### **1. Rückmeldungen/Änderungswünsche aus der Anhörfassung berücksichtigen**

Aus den vorgelegten Unterlagen wird nicht deutlich, welche Rückmeldungen (z.B. Änderungsbedarfe, Ergänzungswünsche) im Rahmen des Anhörverfahrens eingegangen und berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden. So kann nicht begründet nachvollzogen werden, welche Punkte aufgenommen bzw. abgelehnt wurden. Dies betrifft auch die Änderungswünsche der Gesprächsteilnehmenden. Die versandte Synopse zeigt lediglich einige vom Fachreferat veränderte Punkte gegenüber der Fassung von 2021 auf, die sich i.w. auf Anregungen aus dem MK selbst beziehen.

#### **Beispiel:**

Es wird z.B. nicht ersichtlich, wie die Anmerkungen des Netzwerkes der Sprachlernklassen in Hannover vom 21.2.21 berücksichtigt wurden:

- a. Evaluation des Erlasses (sprachliche Bildung als Querschnittsaufgabe, Leistungsfeststellungen),
- b. Schulen mit besonderen Herausforderungen (Sozialindex),
- c. Präzisierung von Zweit-, Fach- und Bildungssprache,
- d. Bereitstellung von zusätzlichen Förderstunden für unterschiedliche Kompetenzstufen z.B. B2,
- e. Fehlende Möglichkeit der Sprachfeststellungsprüfung,
- f. Umgang mit nicht-alphabetisierten Schüler\*innen in Regelklassen,
- g. Schulplatzvergabe bei überfüllten Regelklassen, vgl. fehlende freie Schulplätze in IGS und OBS in Hannover im 6.-9. Jahrgang,
- h. Stundenplanorganisation für Sprachschüler\*innen, fehlende Stunden in den Unterrichtsfächern, die bewertet werden,
- i. Unterstützung von Lehrkräften für sprachsensiblen Unterricht,
- j. Zuständigkeit und Unterstützungsmöglichkeiten in der Regelklassen für Übergang, z.B. Kooperation mit Erziehungsberechtigten, Aufnahme im laufenden Schuljahr,
- k. Positive Erfahrungen mit Sprachlernklassen.

#### **2. Einen Erlass als Gesamtkonzept für „Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit“ ermöglichen**

Der Erlass aus dem Jahre 2014 berücksichtigt sowohl die Aspekte Deutsch als Zweitsprache (DaZ) als auch die Mehrsprachigkeit. In dem vorgelegten Entwurf wird der Aspekt Mehrsprachigkeit nicht berücksichtigt. Die umfassenden lebensweltlichen Kompetenzen von mehrsprachig aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen werden damit nicht berücksichtigt. Um einer Defizitperspektive und entsprechenden Haltungen entgegenzuwirken und sprachliche Vielfalt als positiven Wert in einer demokratischen, diskriminierungskritischen Schule zu verdeutlichen, sollten alle Maßnahmen im Erlass (DaZ, DaB und Mehrsprachigkeit) aufeinander bezogen werden. Der Erlass sollte als eine Schulentwicklungsperspektive in einem ganzheitlichen Gesamtsprachenkonzept für eine inklusive Schule der Vielfalt verfasst sein. Dieses bietet die Chance, neben der DaZ-Förderung und der Förderung der Bildungssprache auch den schulischen Fremdsprachenunterricht zu verorten und den herkunftssprachlichen Unterricht einzubeziehen bzw. weiter zu entwickeln.

Die Anerkennung der Familien- und Herkunftssprachen sollte wie bisher durch versetzungsrelevante Sprachfeststellungsprüfungen bzw. erweiterte Sprachenangebote gewährleistet werden

3. **Die enge und vertrauensvolle Kooperation mit den Erziehungsberechtigten** ist entscheidend für erfolgreiche Bildungsteilhabe. Sie sollte daher in den Erlass explizit aufgenommen und ausgeführt werden.
  
4. **Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge zu einzelnen Punkten des Erlasses**

#### Zu Punkt 3 des Erlasses:

##### **Additive Sprachförderung DaZ umfassend von Beginn der Bildungslaufbahn an sichern**

- **Zentrale und schuleigene Sprachlernklassen weiterhin ermöglichen und damit sichere Lernumgebungen mit verlässlichen Rahmenbedingungen durch qualifizierte Lehrkräfte und einer guten pädagogisch begleiteten Übergangsgestaltung in die adäquate Regelklasse schaffen**

Der Schulträger muss gewährleisten und entsprechende Konzepte entwickeln, dass entsprechende Schulplätze in Regelklassen an allen Schulformen auch vorgehalten werden.

Begründung:

Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf in DaZ – oft in Verbindung mit familiärer Armut und schwierigen Lebensbedingungen – sind ganz besonders auf die Unterstützung der Schule als sicheren und verlässlichen Ort angewiesen. Die Beziehung zu den Lehrkräften der Sprachlernklassen sind bedeutsam für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen und lernförderlich für ihre Übergänge im weiteren Schulsystem.

Neu zuwandernde Schüler\*innen in zentralen und/oder schuleigenen Sprachlernklassen zu unterrichten, schafft einen verbindlichen Rahmen mit fest zugewiesenem Stundenkontingent, ermöglicht eine gute Erhebung der Lernausgangslage und eine gezielte sprachliche Vorbereitung auf die Regelklasse. (Dies insbesondere, weil auf S.4 unten/ S.5 oben der Synopse ausdrücklich betont wird, dass Regelunterricht Vorrang hat bei der Unterrichtsversorgung! In Zeiten von Lehrkräftemangel fallen Zusatzbedarfe überdurchschnittlich oft aus. Das berichten viele Schulen.)

Eine sofortige Zuweisung zu Regelklassen birgt für die entsprechenden Kinder und Jugendlichen die Gefahr einer überdurchschnittlich hohen Zuweisung an prestigieniedrige Schulformen.

- Eine gute pädagogische Übergangsgestaltung und -begleitung in die Regelklasse sowie intensive Elternkooperation tragen zu erfolgreicher Bildungsteilhabe bei.
  
- **Frühzeitige Zuordnung zu einer Regelklasse festlegen**  
Eine Zuordnung zu einer Regelklasse soll möglichst zeitnah in der Sprachlernklasse erfolgen, ebenso evtl. notwendige therapeutische Unterstützung, z.B. bei traumatisierten Geflüchteten.
  
- **Additive Förderstunden sichern**  
Die beantragten zusätzlichen, additiven Förderstunden müssen gewährleistet werden. Problem ist, dass die Unterrichtsversorgung im Regelunterricht vorgeht und die Zusatzbedarfe erst nachrangig zu erfüllen sind. Sollten nicht genügend Lehrkräfte zur

Verfügung stehen, sollte es Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Trägern der Sprachbildung in Verbindung mit einem entsprechenden Budget geben.

➤ **Lehrkräftequalifikation in DaZ sicherstellen**

Es ist absolut notwendig, dass Lehrkräfte in den Sprachlernklassen bzw. im DaZ-Unterricht über eine Qualifikation in DaZ verfügen, bzw. diese zeitlich kurzfristig nachholen. Das NLQ bzw. die Kompetenzzentren sollten hierzu fortlaufend Fortbildungen anbieten. (Die Soll-Formulierung im Erlassentwurf reicht nicht aus) Bis heute ist es in der Prüfungs- bzw. Studienordnungen der Unis nicht klar vorgesehen, dass jede angehende Lehrkraft Kompetenzen für den DaZ-Unterricht erwirbt, obwohl Sprachbildung in der Masterverordnung als Aufgabe benannt wird.

➤ **Leistungsfeststellungen klar formulieren**

Mögliche „Nachteilsausgleiche“ und Unterstützungsmöglichkeiten für Klausuren und Abschlussprüfungen sollen klar formuliert werden. Sie gehören direkt in den Erlass, ebenso der Hinweis, dass sie auch für sämtliche Prüfungen anwendbar sind. u.a.

- Nutzung von (zweisprachigen) Wörterbüchern
- Verwendung eines individuellen Sprachlernheftes
- Benutzung von mehrsprachigen Operatorenlisten
- Bereitstellen von Verständnishilfen, analog und digital
- Personelle Unterstützung
- Exaktheitstoleranz

In der Praxis führen unklare Auffassungen darüber, welche Möglichkeiten der **Veränderung von äußeren Bedingungen bei Leistungsfeststellungen** von Kindern und Jugendlichen mit DaZ-Förderbedarf erlaubt sind, immer wieder zu Irritationen und Uneinigkeit in der Auslegung. Da diese „Nachteilsausgleiche“ und Unterstützungsmöglichkeiten hoch relevant für den Bildungserfolg sind, ist Klarheit und die Darstellung der Breite der Möglichkeiten im Erlass notwendig. Die Erläuterungen dazu auf dem Bildungsportal sind zusätzlich sehr hilfreich.

**Zu Punkt 4 des Erlasses (BBS)**

**Maßnahmen für SuS ohne ausreichende Deutschkenntnisse an berufsbildenden Schulen**

**Um das Ziel einer gelingenden Bildungsteilhabe von jungen Menschen ohne oder mit geringen DaZ-Kompetenzen bzw. mit Fluchterfahrungen zu erreichen, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:**

➤ **Junge Menschen ohne oder mit geringen DaZ-Kenntnissen sollten ohne Altersbegrenzung in die Sprach- und Integrationsklassen der Berufseinstiegsschule aufgenommen werden.**

**Begründung:** Die jungen Menschen, vorwiegend Geflüchtete, sind damit bereits im berufsbildenden System und könnten im Anschluss an die Sprach- und Integrationsklasse gut in die weiteren Ausbildungsgänge integriert werden. Diese Maßnahme dient auch der Bekämpfung des Fachkräftemangels. Zudem wirkt sie drohenden Radikalisierungen entgegen, denn junge Menschen ohne ein stabiles identitätsstärkendes Umfeld, das eine Schule bietet, und tw. ohne Bleibe- und Ausbildungsperspektive sind besonders gefährdet, extremistischen „Menschenfängern“ in die Hände zu fallen.

➤ **Der Unterricht in den Sprach- und Integrationsklassen erfordert hohe fachliche Kompetenzen der Lehrkräfte, damit Wirkungen erzielt werden. Entsprechende**

**Lehrkräfte sollten daher zwingend über DaZ-Qualifikationen verfügen bzw. diese zeitnah in Fortbildungen nachholen. Dort, wo das Lehrkräftepotenzial nicht ausreicht, sollte eine Kooperation mit privaten Trägern/ Kooperationspartnern erfolgen.**

Zudem sollten sich Personen mit ausgewiesenem, abgeschlossenem DaZ-/DaF-Studium als Quereinsteiger\*innen an BBSen bewerben können.

- Qualifizierte DaZ-Lehrkräfte sollten die **individuellen sprachlichen DaZ-Leistungen auf der Basis des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) im Zeugnis ausweisen** oder durch eine DSD-Prüfung (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz) feststellen. Im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland kann ein solches Zertifikat hilfreich sein.

## **5. Weitere Aspekte, die im Erlassentwurf berücksichtigt werden sollten**

- Umgang mit den Folgewirkungen auf Schüler\*innen durch die Corona-Pandemie, z.B. Unterrichtsausfall,
- Belastende Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, z.B. Traumatisierungen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Umsetzung der Inklusion, nicht alphabetisierte SuS
- Rückgehende Kompetenzen von Schüler\*innen, z.B. 1/5 der 10-Jährigen erreichen nicht das Mindestniveau im Bereich Lesekompetenz,
- Ausreichende Ressourcen für die Sprachförderung, z.B. Sicherstellung für Sprachförderstunden trotz Lehrkräftemangel, Kooperation mit außerschulischen Anbietern, Unterstützung durch Sprachbildungszentren,
- Übergangsprozesse zwischen den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen, z.B. Quereinsteiger\*innen, Schulformwechsler\*innen, heranwachsende Geflüchtete in BBS,
- Kooperative Qualitätsentwicklung der Schulen mit Schulträger und dem Regionalen Landesamt Schule und Bildung, z.B. Entwicklung eines transparenten Sozialindexes, Bildungsmonitorings,
- Möglichkeiten der Kooperation mit multiprofessionellen Teams, z.B. Regelungen zum Datenschutz.

## **Folgerungen**

- **Der Erlassentwurf wird abgelehnt, weil wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden, die notwendig sind, um volle schulische und gesellschaftliche Teilhabe für lebensweltlich mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf zu ermöglichen..**
- **Die veränderten Bedingungen in der Bildungslandschaft machen eine umfassende Neufassung des Erlasses notwendig und möglich.**
- **Die Umsetzung der Neufassung des Erlasses sollte in Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.**